```
A. Weitere textliche Festsetzungen
 1. Art der baulichen Nutzung
      Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne § 4 der BauNVO, Abs. 1 -
      5, Ausnahmen nach Abs. 3 nicht möglich.
                 offen nur 1- und 2Familienhäuser zulässig
 1.2
      Bauweise:
2.
      Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunvo
2.1
      U+I zulässig Erdgeschoß mit teilweise ausgebautem Unter-
            geschoß als Einfamilienhaus.
Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) : 0,4
            Zulässige Gescheßflächenzahl (GFZ): 06
            Zulässig 2 Vollgescheße als Einfamilien-oder Zwei=
2,2 II
            familienhaus
            Zulässige Grundflächenzahl (GRZ):0.4
            Zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ):0,8
2.3
            Zuläßig Erdgeschoß als Einfamilienhaus
            Zulässige Grundflächenzahl (GRZ):0,4
            Zulässige Gescheßflächenzahl (GFZ):0.5
   Gestaltung der baulichen Anlagen
3.1 zu 2.1 zulässig Erdgeschoß und teilweise für Wehnzwecke aus-
            gebautes Untergescheß
            Dachform:
                              Satteldach
            Dachneigung:
                              20-25
                              bis 0,30 m zulässig
            Kniestock:
            Dachgauben:
                              unzulässig
            Sockelhöhe:
                              nicht über e,3e m
                              nicht über 6,00 m über fertigem Ge-
            Traufhöhe:
                             lände auf der Talseite, nicht über
                             3,00 m auf der Bergseite
3.2 zu 2.2 zulässig 2 Vollgeschoße (Höchstgrenze)
            Dachform:
                             Satteldach
                             20-25
            Dachneigung:
            Kniestock:
                             bis 0,30 m zuläßig
                             unsuläßig
            Dachgauben:
                             nicht über 0,30 m
            Sockelhöhe:
                             allseitig nicht über 6,00 m über
            Traufhöhe:
                             fertigem Gelände
3.3 zu 2.3 zulässig Erdgeschoß
            Dachform:
                             Satteldach
                             20-25 0
            Dachneigung:
            Kniestock:
                             bis 0,30 m zulässig
            Dachgauben:
                            unzulässig
                            nicht über 0,30 m
            Sockelhöhe:
            Traufhöhe:
                             allseitig micht über 3,00 m
            Dacheindeckung mit dunkelengobierten Falzpfannen oder
3.4
            dunkelgefärbten Betenpfannen
3.5
                            Ortgang 0,20-0,30 m, Traufe 0,30-0,50m
            Dachüberstand:
            Anstrich der Helzkenstruktien und der Helzverkleidung
3.6
            mit lasiernd, Holzimprägnierungsmittel.
3.7
            Garagen und Nebengebäude
3.71
            Garagen sind erdgeschoßig, bzw. ebenerdig anzuordnen.
            Sie sind dem Hauptgebäude anzupassen. Rampen sind in
            Vorgärten unzulässig, d.h. der Garagenfußbeden darf
            nicht unterhalb der Straßenoberkante liegen.
           Bei Grenzanbau nach Art. 7, Abs. 5 BayBO höchstens 3,25 m
3.72
           Firsthöhe
3.8
           Einfriedungen
            Zuläßig sind nur Holzlattenzäune mit senkrechten Lat-
            ten, ganzen oder gespaltenen Hanicheln an senkrechten
           Holz-oder Betonsäulen. Die Säulen sind hinter den Zaun
            aber nicht zwischen den Zaun zu setzen. Betonseckel
           nicht höher als 20 cm.
3.81
           Oberflächenbehandlung mit naturfarbigem oder braunem
           Holzimprägnierungsmittel, ohne deckendem Farbzusatz.
           Höhe: nicht über o,80 m über Straßen, bzw. Bürgersteige
3.82
                  kante
3.83
           Pfeiler: nur bei Eingangs-und Einfahrtster zulässig.
           Höchstgrenze 1,00 m breit, 0,40 m tief, nicht höher
als der Zaun, hergestellt aus Sichtbeton oder Natur-
stein (keine Betonsteine)
           Müllbehälter können zusätzlich in die Pfeiler einge-
3.84
           baut werden.
3.85
           Eingangs-und Einfahrtstore sind dem Zaun in Material,
           Ausführung und Höhe anzupassen.
3.86
           Die Einfriedungen können mit Hecken hinterpflanzt wer-
           den. Im Bereich von Straßenkurven sind diese in jeder
           Richtung auf 20 m Frontlänge stets auf nur o,80 m Höm
           he zu halten (Sichtdreieck)
B.
    Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen
4.1
               Baugrenze blau
4.2
               Kinderspielplatz
4.3
               öffentl, und trennende Grünflächen
4.4
                zu pflanzende Bäume und Sträucher
4.5
               Grenze des räuml. Geltungsbereiches
               öffentl. Verkehrsflächen, bestehend
5.
               öffentl. Verkehrsflächen, geplant
5.1
               öffentl. Fußwege
5.2
                Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger
5.3
                Verkehrsflächen, hellgrün
                Flächen für private Stellplätze, die zur Straße
6.
       ST
                nicht eingezäunt werden dürfen.
6.1
       G
                Flächen für Găragen, Zufahrt in Pfeilrichtung
6.2
                Firstrichtung
6.3
       T
                Umformerstation
6.4
       GE
                Gewerbegebiet
6,5
                Bauabschnitte
               zulässig Erdgescheß und ein Untergescheß
7.
        U+I
               (Höchstgrenze)
               zulässig Erdgeschoß und ein Vollgeschoß
7.1
        11
               (Höchstgrenze)
               zulässig Erdgeschoß
7.2
C.
    Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise
                 stehende Flurgrundstücksgrenzen mit Grenz
               stein
               geplante Grundstücksgrenzen (Teilung im Rah-
               men der baulichen Nutzung)
               bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung
               bestehende Wirtschafts-und Gewerberäume (Ne-
               bengebäude )
8,5
               Hauptversorgungsleitungen mit entsprechener
               Bezeichnung
8.6 ------
               Abwasserkanal
               Hochspannungsleitungen, ..... KV geplant
               mit Abstandsfläche
               Starkstromkabel
              Höhen Inien mit Höhenangabe
8.7
        (17
8,8
               Nummerierung der Bauparzellen mit ungefährer
```

650

Größe (qm)